

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jugendamt

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5467, Fax: 09341/82-5470

E-Mail: jugendamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Jugendamt – Hinweisblatt zum Datenschutz

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Artikel 13 ff der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO - bei der Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von
 - Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 41 nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 – 60 nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - Der Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)ist das Jugendamt, dies ist mithin Verantwortlicher im Sinne des Artikels 13 DSGVO. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Main-Tauber-Kreis entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes (www.main-tauber-kreis.de).
- Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können (§ 60 SGB I, § 62 SGB VIII, § 67a SGB X).
- Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen verarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - a) Die im Rahmen Ihres Antrages gemachten Angaben zu Ihrer Person können überprüft werden.
 - b) Die im Rahmen des Antrages gemachten Angaben zu Ihren persönlichen Daten und Verhältnissen können (z.B. durch einen Datenabgleich) überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
 - c) Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben werden bzw. können unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen an folgende Stellen zum Zweck der sachgerechten Bearbeitung bzw. zur Vermeidung eines Leistungsmissbrauchs weitergegeben werden:
 1. Öffentliche Behörden
 2. Sozialleistungsträger
 3. Freie Träger der Jugendhilfe sowie andere Anbieter von Jugendhilfeleistungen
 4. Schulverwaltung/Schulen
 5. Stellen des Gesundheitswesens
 6. Justizbehörden
 7. Arbeitgeber (bei mangelnder Mitwirkung im Rahmen der Kostenheranziehung im Zuge der Gewährung von Leistungen)
- Für die Löschung von Sozialdaten wird auf § 84 Absatz 2 SGB X verwiesen. Danach sind Sozialdaten sofort zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung der Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.

- Sie haben gegenüber unserer Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, zu.
- Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über Ihren Antrag nicht entschieden und infolgedessen auch keine Bewilligung der Leistungen erfolgen kann (§§ 60 ff. SGB I) erfolgen kann.
- Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den Sie im Antragsverfahren erhoben wurden, stellen wir Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Stand: Dezember 2018